

## **Rahmenvereinbarung SPAS – SASSA bezüglich der Anerkennung von Fachkursen Praxisausbildung der Fachhochschulen Soziale Arbeit durch die Höheren Fachschulen im Sozialbereich**

### **1. Ausgangslage**

Unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen erschweren die Anerkennung von Praxisausbildungen der Fachhochschulen (FH) im Ausbildungssystem der Höheren Fachschulen (HF). Die vorliegende Rahmenvereinbarung regelt die Anerkennung von Praxistätigkeit (in begrenztem Umfang) im Rahmen der Fachkurse Praxisausbildung FH durch die HF.

### **2. Gegenstand dieser Vereinbarung**

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Anforderungen an den Teil Praxistransfer von Fachkursen Praxisausbildung der Fachhochschulen, welche weniger als 300 Lernstunden aufweisen, damit diese Kurse von den Höheren Fachschulen anerkannt werden. Mit dieser Anerkennung können AbsolventInnen mit dem FH-Grundkurs Praxisausbildung auch HF-Studierende als Praxisausbildende begleiten, vorausgesetzt, die 300 Lernstunden werden damit erreicht.

### **3. Rechtliche Grundlagen**

Die Höheren Fachschulen sind an folgende Rechtsgrundlagen gebunden:

1. Berufsbildungsverordnung BBV vom 19. November 2003
2. Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen MiVo-HF vom 11. September 2017
3. Rahmenlehrpläne des SBFI für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen, v.a. „Sozialpädagogik HF“ vom 30. April 2015

Basierend auf diesen rechtlichen Grundlagen sind für die Anerkennung der FH-Kurse Praxisausbildung folgende Vorgaben relevant:

1. Auf Grund von Art. 45 BBV verfügen Praxisausbildende an HF über eine funktionspezifische Qualifikation von mind. 300 Lernstunden.
2. Art. 42 BBV definiert Lernstunden als „Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika“.

### **4. Kompetenzorientierte Anrechnung von Praxistätigkeit**

Die beiden Organisationen SPAS und SASSA einigen sich darauf, dass zur Erfüllung der Lernstundenvorgabe von 300 Lernstunden auch ein Anteil von max. 20% (60 Lernstunden) an Praxistätigkeit angerechnet werden kann. Damit sind diejenigen Stunden gemeint, in denen die Kursteilnehmenden im Rahmen des Fachkurses Praxisausbildung den eigenen Kompetenzzuwachs in der Umsetzung einer Praxisausbildung reflektieren. Sei es, dass sie während des PA-Kurses im Betrieb Studierende begleiten, sei es, dass sie diese Begleitung nach Absolvieren des Fachkurses durchführen. In beiden Fällen leisten die Teilnehmenden des PA-Kurses FH dafür denselben Kompetenznachweis.

Die entsprechenden Kompetenzen werden auf dem Kursausweis / Zertifikat ausgewiesen.

## 5. Vorgaben an die FH-Fachkurse Praxisausbildung bezüglich Kompetenznachweis

Der Nachweis und weitere Bedingungen des Transfers werden wie folgt festgehalten:

- Der Kompetenznachweis hat zum Ziel, den Kompetenzzuwachs der Teilnehmenden im Bereich Praxistransfer zu dokumentieren, zu präsentieren und zu bewerten.
- Der Kompetenznachweis erfolgt mittels eines Reflexionsberichts, der zu einer beruflichen Handlungssituation in der Funktion als Praxisausbildner\*in verfasst wird, und zwar im Hinblick auf eine auszuwählende Kompetenz.
- Wird die Begleitung von HF-Studierenden angestrebt, ist dieser Reflexionsbericht ein unverzichtbares Element des PA-Kurses.
- Gestaltung und Bewertung des Reflexionsberichts werden durch die Anbieterin des Kurses definiert.
- Die Anbieterin des Kurses überprüft und bestätigt das Erfüllen des Reflexionsberichts.
- Die Transferleistung kann mit max. 60 Lernstunden angerechnet werden.

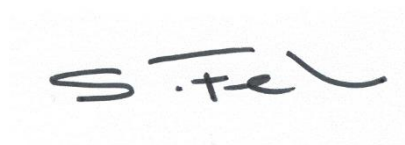
## 6. Anerkennung

Liegt ein von der FH bestätigter Nachweis gemäss Abschnitt 5 vor, wird dieser von der Deutschschweizer Konferenz Höhere Fachschulen ohne weitere Voraussetzungen als Berechtigung, HF-Studierende als Praxisausbildner\*in zu begleiten, anerkannt.

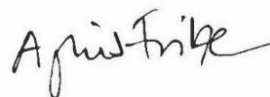
## 7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Vorstände SPAS und SASSA per 01. September 2020 in Kraft.

Olten/ Bern, den 29. Juni 2020



Susanne Fehr  
Co-Präsidentin SPAS



Agnès Fritze  
Präsidentin SASSA